



Amtsblatt für Brandenburg

20. Jahrgang

Potsdam, den 11. November 2009

Nummer 44

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES	
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	2267
Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	2271
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Einsatz von lärmgeminderten Fahrbahnübergängen mit Regelprüfung nach den Technischen Liefer- und Prüfvorschriften für wasserdichte Fahrbahnübergänge in Lamellenbauweise und Fingerübergänge mit Entwässerung von Straßen- und Wegbrücken (TL/TP FÜ)	2276
Der Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)	2277
Landesumweltamt Brandenburg	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Wasserbauliche Maßnahmen zur Wiedervernässung der Niedermoore im Bereich Hausseebruch - Kesselseeniederung - Letzelthin-Graben“	2278
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die wesentliche Änderung der Deponie Fettrecycling Nauen - Schwanebeck in 14641 Nauen	2278
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 15913 Neu Zauche, OT Briesensee ...	2279
Änderungsgenehmigung für fünf Windkraftanlagen in 04936 Schlieben, OT Wehrhain	2279
Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallaufbereitungsanlage in 04910 Elsterwerda	2280
Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg	
Satzung über die Anerkennung von An-Instituten der Fachhochschule der Polizei (FHPol)	2280

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, Nebensitz Kyritz	
Umstufungsverfügung eines Teilabschnittes der Bundesstraße B 122 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	2281
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	
Bekanntmachung der Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	2282
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	2283
Aufgebotssachen	2297
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	2297
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	2298

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES

Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 12. Oktober 2009

Auf Grund des § 18 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 1. Dezember 2005 (ABl./AAnz. 2006 S. 757), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 21. September 2007 (ABl. S. 2318), macht das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung als Landesplanungsbehörde nachfolgend die Neufassung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming bekannt:

Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 2) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 18. Juni 2009 folgende Hauptsatzung neu beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Rechtsform und Gebiet
§ 2	Aufgaben
§ 3	Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
§ 4	Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
§ 5	Zusammensetzung der Regionalversammlung
§ 6	Aufgaben der Regionalversammlung
§ 7	Sitzungen der Regionalversammlung
§ 8	Zusammensetzung des Regionalvorstandes
§ 9	Aufgaben des Regionalvorstandes
§ 10	Sitzungen des Regionalvorstandes
§ 11	Vorsitzender der Regionalversammlung
§ 12	Ausschüsse
§ 13	Hinzuziehung fachkundiger Personen
§ 14	Beteiligung der Landesplanungsbehörde
§ 15	Regionale Planungsstelle
§ 16	Umlagen
§ 17	Haushalts- und Wirtschaftsführung
§ 18	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 19	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Rechtsform und Gebiet

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung auf das Gebiet der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel und das Gebiet der Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat ihren Sitz in der Stadt Teltow.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming.

(2) Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft ist

1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen, wenn deren Finanzierung gesichert ist und die Pflichtaufgabe nicht vernachlässigt wird.

§ 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sind die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten kreisfreien Städte und Landkreise.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich

werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,

2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4

Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung:

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

(2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt überein mit der je weiligen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften. Innerhalb von drei Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalversammlung zu entsendenden Regionalräte gewählt, binnen fünf Monaten der Regionalvorstand von der Regionalversammlung neu gewählt werden. Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes üben ihr Amt in der Regionalen Planungsgemeinschaft nach Ablauf der Zeit, für die sie (im Hauptamt oder in einer Vertretungskörperschaft) gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.

Scheidet ein geborener Regionalrat aus seinem Hauptamt aus, bleibt er bis zum Dienstantritt seines Rechtsnachfolgers Mitglied der Regionalversammlung.

Scheidet ein gewählter Regionalrat aus der Vertretungskörperschaft, die ihn gewählt hat, aus, kann die Vertretungskörperschaft einen neuen Regionalrat wählen.

§ 5

Zusammensetzung der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus:

1. den Oberbürgermeistern und Landräten der in § 1 Absatz 2 genannten kreisfreien Städte und Landkreise sowie aus den Bürgermeistern der Gemeinden ab einer Größe von 10 000 Einwohnern - bezogen auf die jeweils jüngsten vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor der Neubildung der Regionalversammlung veröffentlichten Zahlen - (Regionalräte als geborene Mitglieder);

Steigt die Einwohnerzahl von Gemeinden nach dem Stichtag der für die Wahlzeit zugrunde gelegten Statistik über die Zahl 10 000, soll ihrem Bürgermeister bis zum Ende der laufenden Wahlzeit die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalversammlung mit beratender Stimme ermöglicht werden. Sinkt die Einwohnerzahl unter 10 000, verbleibt der Vertreter der betroffenen Gemeinde bis zum Ende der regulären Wahlzeit als Regionalrat in der Regionalversammlung.

2. weiteren Regionalräten, die von den Kreistagen und Stadt-

verordnetenversammlungen zu wählen sind, und zwar entsprechend dem Anteil der Bevölkerung der Landkreise und kreisfreien Städte an den verdichteten städtischen Gebieten und ländlichen Gebieten (gewählte Regionalräte). Die Gesamtzahl der geborenen und gewählten Regionalräte wird insgesamt auf 40 festgesetzt.

3. Vertretern anderer in der Region tätiger Organisationen, die auf Antrag als Mitglieder ohne Stimmrecht von der Regionalversammlung aufgenommen werden können.

(2) Die Regionalräte nach Absatz 1 Nummer 2 werden in den kreisfreien Städten von den Stadtverordnetenversammlungen und in den Landkreisen von den Kreistagen in entsprechender Anwendung der §§ 41 und 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt.

Die Regionalräte brauchen nicht Vertreter der Kreistage oder der Stadtverordnetenversammlung zu sein. Die Wählbarkeit für diese Organe reicht aus.

(3) Scheidet ein Regionalrat nach Absatz 1 Nummer 2 durch Tod, Verlegung eines Wohnsitzes in eine andere Region, Verzicht oder Rücknahme seiner Bestellung vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so soll nach den vorgenannten Bestimmungen ein Nachfolger gewählt werden.

(4) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:

1. die Oberbürgermeister, Landräte und Bürgermeister durch ihre Vertreter im Amt,
2. die Regionalräte nach Absatz 1 Nummer 2 durch Stellvertreter, die von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen gewählt werden,
3. für die beratenden Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 kann jeweils ein Stellvertreter benannt werden.

(5) Jeder Regionalrat nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 hat eine Stimme. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 wirken beratend mit und haben kein Stimmrecht.

Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

§ 6

Aufgaben der Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl

1. des Regionalvorstandes,
2. des Vorsitzenden der Regionalversammlung, der zugleich Vorsitzender des Regionalvorstandes ist, und seines Stellvertreters.

(2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:

1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplans und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne;

2. die Grundzüge der Planungsarbeit;
3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde;
4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung;
5. Vereinbarung zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg;
6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder;
7. die jeweilige Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes zur durchzuführenden Haushalts- und Wirtschaftsprüfung gemäß § 17 Absatz 2;
8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden;
9. die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird;
10. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen;
11. die Aufnahme beratender Mitglieder in die Regionalversammlung nach § 5 Absatz 1 Nummer 3;
12. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung.

(3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7

Sitzungen der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wird in der Regel zweimal jährlich, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Regionalversammlung es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

(2) Der Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Regionalräte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Regionalräte ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.

(3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden der Regionalversammlung geleitet.

(4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 39 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

(5) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind von den Sitzungen auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand eine An-

gelegenheit betrifft, die für das Mitglied seine Angehörigen oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen kann. Die §§ 22 und 31 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemäß § 18 Absatz 3 öffentlich bekannt gemacht.

(7) Über die Sitzungen der Regionalversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Regionalversammlung und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

Zusammensetzung des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und acht weiteren Mitgliedern.

(2) Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte den Regionalvorstand. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 stammen. Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten werden.

Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.

(3) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus der Mitte der Regionalversammlung mindestens ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes gelten § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes;
2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1;

3. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 3;
4. Beschlussfassung über alle übrigen Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, soweit die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe von Stellungnahmen oder Empfehlungen verpflichtet oder berechtigt;
5. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung und dieser Satzung erforderlich ist;
6. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter der Regionalen Planungsstelle;
7. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Regionalvorstand übertragener Angelegenheiten.

(2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10

Sitzungen des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand wird vom Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2, 4 und 7 entsprechend.

(3) Vorstandsmitglieder sind von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn die in § 7 Absatz 5 genannten Ausschlussgründe vorliegen. § 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

§ 11

Vorsitzender der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(2) Der Vorsitzende der Regionalversammlung führt die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er sich der Regionalen Planungsstelle.

(3) Der Vorsitzende der Regionalversammlung vertritt die regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Für die Amtszeit des Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertreter gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Ausschüsse

(1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen.

Die Regionalversammlung setzt auch Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.

(2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

(3) Jeder Ausschuss besteht aus einem Ausschussvorsitzenden, der ein Regionalvorstandsmitglied ist, und weiteren Mitgliedern.

§ 13

Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 14

Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes wird, zu den Sitzungen der Ausschüsse kann die Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Sie kann Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Protokolle und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 15

Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des Vorsitzenden der Regionalversammlung bei der Regionalplanung mit.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen;
2. Zuarbeit zu und Entwerfen von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
3. fachliche Berichterstattung zu den Nummern 1 und 2;

4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse;
5. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 16
Umlagen

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 1 Absatz 2 Umlagen erhoben werden.

(2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember eines jeden Jahres ermittelten Einwohnerzahlen.

(3) Werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft Aufgaben nach § 2 Absatz 3 für die Mitglieder nach § 1 Absatz 2 oder anderen Kommunen in der Region übernommen, ist die Finanzierung durch die beteiligten Körperschaften zu sichern.

§ 17
Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindehaushaltswirtschaft.

(2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das jeweils von der Regionalversammlung bestimmt wird, geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen sowie Satzungen nach § 2 Absatz 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(2) Satzungen, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten, wie Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen sowie Veröffentlichungen zur Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. Dezember 2005 (ABl./AAnz. 2006 S. 757), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 21. September 2007 (ABl. S. 2318), außer Kraft.

Beschlossen:

Ludwigsfelde, den 18. Juni 2009

Blasig

Vorsitzender der Regionalversammlung
Havelland-Fläming

Genehmigt: im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern

Potsdam, den 22. Juli 2009

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

Im Auftrag

Kathrin Schneider

Ausgefertigt:

Teltow, den 14. September 2009

Blasig

Vorsitzender der Regionalversammlung
Havelland-Fläming

**Hauptsatzung
für die Regionale Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 12. Oktober 2009

Auf Grund des § 18 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 2. Juni 2004 (ABl./AAnz. S. 1406), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 19. März 2007 (ABl. S. 1169), macht das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung als Landesplanungsbehörde nachfolgend die Neufassung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bekannt:

Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 2) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 20. April 2009 folgende Hauptsatzung neu beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Rechtsform und Gebiet
§ 2	Aufgaben
§ 3	Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
§ 4	Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
§ 5	Zusammensetzung der Regionalversammlung
§ 6	Aufgaben der Regionalversammlung
§ 7	Sitzungen der Regionalversammlung
§ 8	Zusammensetzung des Regionalvorstandes
§ 9	Aufgaben des Regionalvorstandes
§ 10	Sitzungen des Regionalvorstandes
§ 11	Vorsitzender der Regionalversammlung
§ 12	Ausschüsse
§ 13	Hinzuziehung fachkundiger Personen
§ 14	Beteiligung der Landesplanungsbehörde
§ 15	Regionale Planungsstelle
§ 16	Umlagen
§ 17	Haushalts- und Wirtschaftsführung
§ 18	Öffentliche Bekanntmachung
§ 19	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Rechtsform und Gebiet

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus sowie der Landkreise Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Cottbus.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Träger der Regionalplanung in der Region Lausitz-Spreewald.

(2) Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft ist

1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung.
2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3

Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald sind die in § 1 Absatz 2 genannte kreisfreie Stadt Cottbus und die Landkreise Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4

Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung:

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

(2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt überein mit der jeweiligen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften. Innerhalb von drei Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalversammlung zu entsendenden Regionalräte benannt, binnen fünf Monaten der Regionalvorstand neu gewählt werden. Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie (im Hauptamt beziehungsweise in einer Vertretungskörperschaft) gewählt sind, bis zum Amts-

antritt der neu gewählten Vertreter weiter aus. Scheidet ein geborener Regionalrat aus seinem Hauptamt aus, bleibt er bis zum Dienstantritt seines Rechtsnachfolgers Mitglied der Regionalversammlung. Scheidet ein gewählter Regionalrat aus der Vertretungskörperschaft, die ihn gewählt hat, aus, kann die Vertretungskörperschaft einen neuen Regionalrat wählen.

§ 5

Zusammensetzung der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus:

1. dem Oberbürgermeister und den Landräten der in § 1 Absatz 2 genannten kreisfreien Stadt Cottbus und Landkreise sowie aus den Bürgermeistern der Gemeinden ab einer Größe von 10 000 Einwohnern - bezogen auf die jeweils jüngsten vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor der Neubildung der Regionalversammlung veröffentlichten Zahlen - (geborene Regionalräte).
2. weiteren Regionalräten, die von den Kreistagen und der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zu wählen sind, und zwar entsprechend dem Anteil der Bevölkerung der Landkreise und kreisfreien Städte an den verdichteten städtischen Gebieten und ländlichen Gebieten (gewählte Regionalräte). Die Gesamtzahl der geborenen und gewählten Regionalräte wird auf 34 festgesetzt. Hinzu tritt ein gewählter Regionalrat des Braunkohlensausschusses, so dass die Anzahl der Regionalräte insgesamt 35 beträgt.
3. Vertretern anderer in der Region tätiger Organisationen, die auf Antrag als Mitglieder ohne Stimmrecht von der Regionalversammlung aufgenommen werden können.

Steigt die Einwohnerzahl von Gemeinden nach dem Stichtag der für die Wahlzeit zugrunde gelegten Statistik über die Zahl 10 000, soll ihrem Bürgermeister bis zum Ende der laufenden Wahlzeit die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalversammlung mit beratender Stimme ermöglicht werden. Sinkt die Einwohnerzahl unter 10 000, verbleibt der Vertreter der betroffenen Gemeinde bis zum Ende der regulären Wahlzeit als Regionalrat in der Regionalversammlung.

(2) Die Regionalräte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden in den kreisfreien Städten von den Stadtverordnetenversammlungen und in den Landkreisen von den Kreistagen in entsprechender Anwendung der §§ 41 und 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt. Die Regionalräte brauchen nicht Vertreter des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung zu sein. Die Wählbarkeit für diese Organe reicht aus.

(3) Scheidet ein Regionalrat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes in eine andere Region, Verzicht oder Rücknahme seiner Bestellung vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so kann nach den vorgenannten Bestimmungen ein Nachfolger gewählt werden.

(4) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:

1. die Oberbürgermeister, Landräte und Bürgermeister durch ihren Vertreter im Amt.

2. die Regionalräte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 durch Stellvertreter, die von den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen und dem Braunkohlensausschuss gewählt werden.
3. Für die beratenden Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann jeweils ein Stellvertreter benannt werden.

(5) Jeder Regionalrat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 hat eine Stimme. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wirken beratend mit und haben kein Stimmrecht. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

§ 6

Aufgaben der Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl

1. des Regionalvorstandes,
2. des Vorsitzenden der Regionalversammlung, der zugleich Vorsitzender des Regionalvorstandes ist, und dessen Stellvertreter.

(2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:

1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplans und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne;
2. die Grundzüge der Planungsarbeit;
3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde;
4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung;
5. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg;
6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder;
7. die jeweilige Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes zur jährlich durchzuführenden Haushalts- und Wirtschaftsprüfung gemäß § 17 Absatz 2;
8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden;
9. die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird;
10. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen;
11. die Aufnahme von beratenden Mitgliedern in die Regionalversammlung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3;
12. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung.

(3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7

Sitzungen der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wird in der Regel zweimal jährlich, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

(2) Der Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Regionalräte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Regionalräte ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

(3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden der Regionalversammlung geleitet.

(4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 39 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Regionalräte, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Regionalräte.

Einzelpersonen werden unter Anwendung des § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geheim gewählt. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Für Gremienwahlen gilt § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

(5) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind von den Sitzungen auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand eine Angelegenheit betrifft, die für das Mitglied seinen Angehörigen oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person Vorteile oder Nachteile bringen kann. Die §§ 22 und 31 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemäß § 18 öffentlich bekannt gemacht.

(7) Über die Sitzungen der Regionalversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Regionalversammlung und dem vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

Zusammensetzung des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vertreter des Braunkohlenausschusses und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

(2) Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte den Regionalvorstand. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 stammen. Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten werden. Jeder Regionalrat kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt wird unter Anwendung der §§ 40 und 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.

(3) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus der Mitte der Regionalversammlung ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Die gemäß den Absätzen 2 und 3 gewählten Mitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder der Regionalversammlung, abgewählt werden. Die Abwahl kann erst in der auf den Abwahantrag folgenden Sitzung erfolgen.

(5) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes gelten § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes;
2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1;
3. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben
 - a) Vorbereitung von Beschlussfassungen über Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 3;
 - b) Beschlussfassung über alle übrigen Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, soweit die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme oder Empfehlung verpflichtet beziehungsweise berechtigt ist.

4. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung und dieser Satzung erforderlich ist;
5. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter der Regionalen Planungsstelle;
6. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Regionalvorstand übertragener Angelegenheiten.

(2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10

Sitzungen des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand wird von dem Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2, 4 und 7 entsprechend.

(3) Vorstandsmitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn die in § 7 Absatz 5 genannten Ausschlussgründe vorliegen. § 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

§ 11

Vorsitzender der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung erhält. § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(2) Der Vorsitzende der Regionalversammlung führt nach Weisung der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er sich der Regionalen Planungsstelle.

(3) Der Vorsitzende der Regionalversammlung vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Für die Amtszeit des Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertreter gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Ausschüsse

(1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen. Die Regionalversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.

(2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

(3) Jeder Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden des Ausschusses, der ein Vorstandsmitglied ist, und weiteren Mitgliedern.

§ 13

Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und mit seiner Zustimmung auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 14

Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird die oberste Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie kann Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Protokolle und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 15

Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des Vorsitzenden der Regionalversammlung (des Regionalvorstandes) bei der Regionalplanung mit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen;
2. Zuarbeit zu und Entwerfen von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
3. fachliche Berichterstattung zu den Nummern 1 und 2;
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse.
5. Dem Leiter der Regionalen Planungsstelle obliegen der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplans nach Weisung des Vorsitzenden sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 16
Umlagen

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 Umlagen erhoben werden.

(2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember eines jeden Jahres ermittelten Einwohnerzahlen.

§ 17
Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindehaushaltswirtschaft.

(2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das jeweils von der Regionalversammlung bestimmt wird, geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Hauptsatzungen und ihre Änderungen sowie die Satzungen gemäß § 2 Absatz 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(2) Satzungen, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten, wie Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen sowie die Veröffentlichungen zur Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung werden mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin in den Tageszeitungen „Lausitzer Rundschau“ Gesamtausgabe und „Märkische Allgemeine“ Ausgabe Dahme Kurier bekannt gemacht.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 2. Juni 2004 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 28. Juni 2004 (ABl./AAnz. S. 1406), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom

19. März 2007 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 15. Mai 2007 (ABl. S. 1169), außer Kraft.

Beschlossen:

Cottbus, den 20. April 2009

Szymanski

Vorsitzender der Regionalversammlung
Lausitz-Spreewald

Genehmigt: im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern

Potsdam, den 2. Juli 2009

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

Im Auftrag

Dr. Ringel

Ausgefertigt:

Cottbus, den 24. September 2009

Szymanski

Vorsitzender der Regionalversammlung
Lausitz-Spreewald

**Einführung technischer Regelwerke
für den Straßenbau in Brandenburg**

**Einsatz von lärmgeminderten Fahrbahnübergängen
mit Regelprüfung nach den Technischen Liefer-
und Prüfvorschriften für wasserdichte Fahrbahn-
übergänge in Lamellenbauweise und Fingerübergänge
mit Entwässerung von Straßen- und Wegbrücken
(TL/TP FÜ)**

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 4 - Nr. 10/2009 - Verkehr -
Sachgebiet 05.6: Brücken- und Ingenieurbau;
Brückenausstattung
Vom 24. September 2009

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- Straßenbaudienststellen der Landkreise, der kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Aufgrund der Thematisierung der Lärmproblematik von Fahrbahnübergängen und der erstmaligen Aufnahme von lärmgeminderten Übergangskonstruktionen in die bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) geführte „Zusammenstellung der regelgeprüften Fahrbahnübergänge nach TL/TP FÜ“ wurden mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nr. 22/2002 vom 7. Oktober 2002 vorläufige Einsatzkriterien für lärmgeminderte Fahrbahnübergänge festgelegt.

Nachdem sich diese Konstruktionen in der Praxis bewährt haben, ist zukünftig wie folgt zu verfahren:

1. Beim Neubau und der wesentlichen Änderung (gemäß 16. BImSchV) sowie bei abgängigen Übergangskonstruktionen sollen regelgeprüfte lärmgeminderte Fahrbahnübergänge, soweit lärmschutztechnisch erforderlich, für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen grundsätzlich eingesetzt werden.
2. Der Austausch noch funktionsfähiger Fahrbahnübergänge mit einem Alter von mehr als 15 Jahren durch regelgeprüfte lärmgeminderte Übergangskonstruktionen soll bei lärmschutztechnischer Erforderlichkeit und nach Prüfung bei Maßnahmen im Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen in eigener Zuständigkeit durchgeführt werden.
3. Für den Austausch von Fahrbahnübergängen mit einem Alter von weniger als 15 Jahren durch regelgeprüfte lärmgeminderte Übergangskonstruktionen oder eine lärmmindernde Nachrüstung funktionsfähiger Fahrbahnübergänge, zum Beispiel durch Anbringen von Rauten- oder Sinusblechen, ist bei Maßnahmen im Zuge von Bundesfernstraßen in jedem Einzelfall beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Zustimmung im Einzelfall erforderlich. Dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR), Abteilung 4, sind daher entsprechende Planungsunterlagen und Begründungen vorzulegen.
4. Für den Austausch von Fahrbahnübergängen mit einem Alter von weniger als 15 Jahren durch regelgeprüfte lärmgeminderte Übergangskonstruktionen oder eine lärmmindernde Nachrüstung funktionsfähiger Fahrbahnübergänge ist bei Maßnahmen im Zuge von Landesstraßen vorab die Zustimmung des MIR, Abteilung 4, mit Vorlage von Planungsunterlagen und entsprechenden Begründungen einzuholen.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen, diese Regelung für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und Gemeinden liegenden Straßen zu übernehmen.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nr. 22/2002 vom 7. Oktober 2002 (ABl. S. 1047) wird hiemit aufgehoben.

Dieser Runderlass gilt bis zum 24. September 2014.

**Berufung einer Ersatzperson
aus der Landesliste der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands
(CDU)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 1. November 2009

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 157), wird bekannt gegeben, dass der Abgeordnete des Landtages Brandenburg Herr Dr. Jan Christian Ehler auf seine Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg mit Ablauf des 31. Oktober 2009 verzichtet hat.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wurde festgestellt, dass Herr Henryk Wichmann auf der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Herrn Dr. Jan Christian Ehler übergeht.

Herr Henryk Wichmann hat die Mitgliedschaft im 5. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 1. November 2009 angenommen.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Wasserbauliche Maßnahmen
zur Wiedervernässung der Niedermoore
im Bereich Hausseebruch - Kesselseeniederung -
Letzelthin-Graben“**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 14. Oktober 2009

Der Förderverein „Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft“ e. V. hat beim Landesumweltamt Brandenburg einen Antrag auf Planfeststellung nach § 31 WHG in Verbindung mit §§ 89 ff. BbgWG und §§ 72 ff. VwVfGBbg für das Vorhaben „Wasserbauliche Maßnahmen zur Wiedervernässung der Niedermoore im Bereich Hausseebruch - Kesselseeniederung - Letzelthingraben“ gestellt.

Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Boitzenburger Land und erstreckt sich auf eine Abfolge von durchflossenen Verlandungsmooren mit kleineren Restseen, die zwischen dem westlichen Auslauf des Wehres am Hardenbecker Haussee und der Letzelthinseeniederung liegen. Ziel des Vorhabens ist die dauerhafte Wasserspiegelanhebung der Gewässer im Hausseebruch, Kesselsee, Letzelthingraben und die Wiedervernässung der angrenzenden Moorflächen. Zur Erreichung dieser Ziele sieht die Planung die Anpassung des Abflussprofils am Auslauf des Kesselsees, die Teilverfüllung der Entwässerungsgräben im nördlichen Hausseebruch und den Bau jeweils einer Sohlgleite am Auslauf des Moores südlich des Kesselsees und im Letzelthingraben vor.

Bei den vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um ein nach Nummer 13.16 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17 der Anlage zu § 3 Absatz 1 zum BbgUVPG UVP-pflichtiges Vorhaben.

Die UVP-Pflichtigkeit der Maßnahme hängt nach § 3 Absatz 1 BbgUVPG davon ab, ob eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 Satz 1 und Anlage 2 UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird festgestellt und hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben, dass eine UVP-Pflicht für dieses Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die wesentliche Änderung der Deponie
Fettrecycling Nauen - Schwanebeck
in 14641 Nauen**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 22. Oktober 2009

Die Projektgesellschaft Nauen GmbH, Am Schlangenhorst 19/21 in 14641 Nauen beantragt nach § 31 Absatz 3 Nummer 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) die Betriebsdeponie Fettrecycling Nauen - Schwanebeck im Landkreis Havelland, Gemarkung Schwanebeck, Flur 44 mit den Flurstücken 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10 und 2/11 wesentlich zu ändern.

Gegenstand der wesentlichen Änderung des Betriebes der Deponie sind Maßnahmen der abschließenden Sicherung und Reaktivierung der Deponie durch Rückbau, Entsorgung der Abfälle, Wiederverfüllung und Reaktivierung des ehemaligen Deponiegeländes.

Vorgenanntes stellt eine wesentliche Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG dar § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG ordnet eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz Satz 1 und 3 UVPG an, wenn ein bereits UVP-pflichtiges Vorhaben - hier die Deponie - geändert oder erweitert werden soll. Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2, 2. Halbsatz UVPG sind frühere Änderungen oder Erweiterungen in diese Vorprüfung einzubeziehen.

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabens-träger vorgelegten Unterlagen, der beteiligten Träger öffentlicher Belange und eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-555 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle (Referat RW1), Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 315 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 15913 Neu Zauche, OT Briesensee

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 10. November 2009

Die Firma Windpark Nowa-Niwa GmbH, Forsthausstraße 2 in 82031 Grünwald beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V 90 mit einer Nabenhöhe von 125 m und einem Rotordurchmesser von 90 m am Standort in 15913 Neu Zauche, O T Briesensee (Landkreis Dahme-Spreewald), Gemarkung Briesensee, Flur 1, Flurstück 37.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Als Erweiterung der bereits im Vorhabensgebiet errichteten und geplanten Windkraftanlagen ist das Vorhaben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVP zuordnen.

Nach § 3c UVP w ar für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Feststellung erfolgte nach Be ginn des Genehmigungsverfahrens auf der Gr undlage der v om Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach v orheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung v om 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Änderungsgenehmigung für fünf Windkraftanlagen in 04936 Schlieben, OT Wehrhain

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 10. November 2009

Der Firma WKN Windkraft Nord GmbH & Co. Windpark Wehrhain KG, Otto-Hahn-Straße 12 - 16 in 25813 Husum wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) er teilt, auf den Grundstücken in 04936 Schlieben, Gemarkung Wehrhain, Flur 1, Flurstücke 191, 192, 193,194, 217, 229/59, 240, 251 und Gemarkung Naundorf Flur 5, Flurstück 81, 83 für die Windkraftanlagen zwei bis sechs der am 11.09.2008 genehmigten Windkraftanlagen das Betriebsregime zum Nachtmodus zu ändern. Mit dem Nachtmodus darf der Schalleistungspegel an den Anlagen zwei bis sechs erhöht werden. Im Vorfeld dieser Entscheidung war in einem gesonderten Verfahren das Betriebsregime der schon früher genehmigten achten Windkraftanlage so geändert worden, dass von dieser eine geringere Schallv orbelastung ausgeht. Daher halten alle acht Windkraftanlagen am Standort die Vorgaben der TA Lärm ein.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 12.11.2009 bis zum 25.11.2009** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der

Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallaufbereitungsanlage in 04910 Elsterwerda

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 10. November 2009

Der für den 18. November 2009 vorgesehene Erörterungstermin für das am 2. September 2009 öffentlich bekannt gemachte Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der Firma Bio-Brennstoff Elsterwerda GmbH (BBE), Lauchhammerstraße 45 in 04910 Elsterwerda findet nicht statt. Die Firma hat ihren Antrag auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am 23. Oktober 2009 zurückgezogen.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

Satzung über die Anerkennung von An-Instituten der Fachhochschule der Polizei (FHPol)

Der Senat der FHPol hat aufgrund von § 3 Absatz 3 Satz 2 BbgPolFHG i. V. m. § 17 GrundO-FHPol BB am 22.10.2009 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Eine besondere Aufgabe der Fachhochschule der Polizei ist neben der Aus- und Fortbildung die anwendungsbezogene Forschung. Diese Aufgabe hat durch die Anforderungen im Zuge des Bologna-Prozesses weiter an Bedeutung gewonnen. Angesichts knapper Forschungsressourcen kommt dem Auf- und weiteren Ausbau einer funktionsfähigen Forschungsinfrastruktur eine wesentliche Bedeutung zu. Die enge Kooperation mit Forschungsinstituten und deren formale Anerkennung als An-Institute wird auf Grund der erwarteten Akquisition von Drittmitteln und der damit ermöglichten Bindung zusätzlichen Personals zur Verbesserung der Forschungsinfrastruktur beitragen.

§ 1

Anerkennung

- (1) Der Senat entscheidet auf Vorschlag des Präsidenten über die Anerkennung einer wissenschaftlichen Einrichtung als An-Institut. Ein Anspruch auf Anerkennung als An-Institut besteht nicht.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen dem An-Institut und der FHPol wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.
- (3) Das An-Institut hat das Recht, das Logo und den Namen der FHPol zu benutzen. Das Rechtsverhältnis zur FHPol muss dabei stets erkenntlich sein.

§ 2

Voraussetzungen der Anerkennung

- (1) Durch die Kooperation sollen im Rahmen der Aufgaben der FHPol Projekte und Produkte entstehen oder Dienstleistungen erbracht werden, die keiner der Partner aus eigener Kraft zu erarbeiten in der Lage ist. Der Nutzen der Kooperation für Lehre, Forschung, Fortbildung oder internationale Zusammenarbeit für die FHPol muss im Kooperationsvertrag benannt sein.
- (2) Die Finanzierung des An-Instituts erfolgt nicht mit Haushaltsmitteln der FHPol. Das Institut muss seine wissenschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben, bevor eine Anerkennung als An-Institut erfolgen kann.
- (3) Hauptamtlich Lehrende der FHPol sollen in der Leitung des An-Instituts angemessen vertreten sein.
- (4) Das An-Institut bildet ein den Institutsleiter beratendes Gremium, das mindestens einmal jährlich tagt und dem der Präsident der FHPol angehört.
- (5) Das An-Institut soll seinen Sitz am Standort der FHPol oder in örtlicher Nähe haben.
- (6) Es muss sichergestellt sein, dass Personaleinstellungen des An-Instituts nur als privatrechtliche Arbeitsverträge auf Vorschlag der Institutsleitung geschlossen werden. Die Einstellungsbedingungen des Personals müssen den für die FHPol geltenden Anforderungen entsprechen. Es muss gewährleistet sein, dass die finanziellen Vergütungen den vergleichbaren tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten der Hochschule als Mindestbedingungen entsprechen. Aus den begründeten Be-

schäftungsverhältnissen ergeben sich für die Mitarbeiter des An-Instituts keine vertraglichen Beziehungen mit oder eine sonstige Verpflichtung gegenüber der FHPol.

(7) Das An-Institut hat dem Präsidenten der FHPol das Recht einzuräumen, die Bilanz bzw. Wirtschaftspläne und sonstigen Geschäftsunterlagen einzusehen und Auskünfte über die laufenden Geschäfte zu verlangen.

§ 3

Dauer der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erfolgt für die Dauer von bis zu fünf Jahren. Sie kann auf Vorschlag des Präsidenten vom Senat verlängert werden.

(2) Im Falle schwerwiegender Pflichtverletzungen durch das An-Institut, schwerwiegender Störungen des Vertrauensverhältnisses oder der Änderung einer wesentlichen Voraussetzung, die zur Anerkennung führte, kann die Anerkennung durch den Senat widerrufen werden.

§ 4

Nutzung von Hochschulressourcen

Die Nutzung von Räumen, Geräten, Personalkapazitäten und anderen Mitteln der FHPol wird dem An-Institut im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen ermöglicht. Näheres ist in dem Kooperationsvertrag zu regeln.

§ 5

Veröffentlichungen

(1) Das Veröffentlichungsrecht darf für Mitglieder der FHPol grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Das schutzwürdige Interesse des Kooperationspartners ist zu berücksichtigen.

(2) Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften werden ausdrücklich erwartet. Die Anfertigung von Studien- und Bachelorarbeiten im Rahmen der Kooperation ist erwünscht.

§ 6

Arbeitnehmererfindungen

Die das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen ergänzenden Regelungen müssen im Kooperationsvertrag vereinbart werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

ausgefertigt:

Prof. Dr. Guido Fickenscher
Vorsitzender des Senats

Rainer Grieger
Präsident der FHPol

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Umstufungsverfügung eines Teilabschnittes der Bundesstraße B 122 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bekanntmachung
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung West, Nebensitz Kyritz
Vom 8. Oktober 2009

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung (FStrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. II S. 309), wird die bisherige B 122 im Abschnitt 11 von Station 0,000 bis zur Station 0,063 mit Ablauf des 31. Dezember 2009 zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Fontanestadt Neuruppin.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung West, Nebensitz Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Bekanntmachung der Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in der ordentlichen Kammerversammlung vom 24.04.2009 gemäß § 89 Abs. 2 Ziffer 2 BRAO nachfolgend niedergelegten Änderungen der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg beschlossen:

1. § 1 der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wird wie folgt gefasst:

„Der Mitgliedsbeitrag zur Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg ist ein Jahresbeitrag. Der beträgt für jedes Kammermitglied 264 € (§ 89 Abs. 2 Ziffer 2 BRAO). Das gilt auch für Mitglieder einer Anwalts GmbH.“

2. § 3 Abs. 4 der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wird wie folgt gefasst:

„Wird kein voller Jahresbeitrag gezahlt, beträgt der Kammerbeitrag monatlich 22 €.“

3. § 5 Abs. 1 der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wird wie folgt gefasst:

„Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit auf Grund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist und die berechtigt sind Erziehungsgeld zu beziehen, beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag 132 €.“

4. Die Änderungen der Beitragsordnung treten mit dem 01.01.2010 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung der Änderung der Beitragsordnung stimmt mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

RA Dr. Frank Engelmann
Präsident der RAK

Brandenburg, den 27.10.2009

(Siegel)

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. So weit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. Januar 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremberger-Vorstadt Blatt 17495** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 140, Flurstück 148, Brauhausbergstr. 21, Gebäude- und Freifläche, Größe: 248 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das in Cottbus, Brauhausbergstraße 21 gelegene Grundstück mit einem Mehrfamilienwohngebäude (Bj. ca. 1910, 1995/1996; einseitig angebaut, unterkellert, 4-geschossig, Dachraum nicht ausgebaut) so wie einem Holzschuppen gebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 167.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 195/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 18. Januar 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst Blatt 8198** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 17, Flurstück 36/2, Größe: 2.145 qm,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Forst, Flur 17, Flurstück 133/21, Mühlenstr. 39, Größe: 1.538 qm,
Gemarkung Forst, Flur 17, Flurstück 146/10, Mühlenstr. 39, Größe: 77 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 4 mit einem in den Jahren 1993/1994 errichteten Wohn- und Geschäftshaus (Gewerbeeinheit im Erd- und Obergeschoss und Zwei-Raum-Wohnung im Dachgeschoss; teilweise unterkellert, massiv) sowie mit historischen Gebäuden einer ehemaligen Rollladenfabrik (Bj. etwa zwischen 1900 und 1940) bebaut. Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist ungenutzt und verwildert (ehemals Holzlagerplatz der Rollladenfabrik).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 1: 23.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 4: 100.000,00 EUR.

Im Termin am 25.03.2009 ist der Zuschlag

- betreffend Grundstück Nr. 1 versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat,
- betreffend Grundstück Nr. 4 versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 175/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 25. Januar 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 322, die im Grundbuch von **Döbern Blatt 1450** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Döbern, Flur 6, Flurstück 62, Hedwighütte 1, Größe: 985 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus (Bj. um 1928; 1-geschossig, nicht unterkellert, massiv; Modernisierung/Sanierung um 1972 und 1992) und Nebengebäuden (Mehrzweckgebäude, Bj. um 1977; Hundezwinger, Bj. um 1978 und Garage, Bj. um 1975) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

68.200,00 EUR (je 1/2 Anteil mithin: 34.100,00 EUR).

Geschäfts-Nr.: 59 K 15/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Februar 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Schmogrow Blatt 669** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schmogrow, Flur 2, Flurstück 312, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Am Wald 3, 5.180 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück, welches z. T. aus Waldflächen besteht, mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. 1979, Modernisierungen 1999 und 2003/2004), einer Garage (Bj. 1999) mit Carport (Bj. 2004), einer nicht beheizbaren Sommerküche (Bj. 1980, Modernisierung 2004) sowie einer Scheune (Bj. 1920 - 1930, Modernisierung 2003 - 2006) bebaut. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 134.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 39/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Februar 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremberg Blatt 761** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremberg, Flur 12, Flurstück 25, Förster Landstraße 72, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, 1.670 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt bebaut mit einem 2-geschossigen Gebäude mit Erker, teilunterkellert, DG ausgebaut (Bj.: um 1928). Im Erd- u. Obergeschoss befinden sich je weils eine 3-Raum-Wohnung u. im Dachgeschoss eine 2-Raumwohnung. Ferner befinden sich auf dem Objekt mehrere Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 132.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 246/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 3. Februar 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Ge-

richtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Cottbus-Altstadt Blatt 400** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Altstadt, Flur 18, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, August-Bebel-Straße, Größe: 532 qm

und

lfd. Nr. 11, Gemarkung Altstadt, Flur 18, Flurstück 97, Gebäude- und Freifläche, August-Bebel-Straße, Größe: 2.418 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um leer stehende Gewerbeobjekte, bebaut mit ehemaligen Produktions- und Werkstattgebäuden - Abbruchobjekte)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 10 auf 12.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 11 auf 5.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 84/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 5. Februar 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 3084** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 16, Flurstück 35, Bahnhofstraße 87, 823 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten Mischobjekt mit vier Vollgeschossen (7 Wohnungseinheiten insgesamt ca. 649 m² Wohnfläche; einer Gewerbeeinheit im Erdgeschoss ca. 140 m² Nutzfläche) und einem hofseitigen Anbau bebaut. Das Dachgeschoss ist nicht zu Wohnzwecken ausgebaut. Das Objekt ist Teil einer in geschlossener Bauweise errichteten Häuserzeile (Bj. ca. 1890, mehrfacher Umbau, Sanierung 2001/2002).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 320.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 88/07

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 11. Januar 2010, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Friedland Blatt 920** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Friedland, Flur 5, Flurstück 345, Größe 3.439 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2008 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:
 [REDACTED] * - zu je 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 133.000,00 EUR.

Postanschrift: 15848 Friedland, Karl-Marx-Straße 61.
 Bebauung: Wohn- und Gewerbegrundstück, Wohnhaus, Nebengebäude, Garagen.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 133/2008

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 11. Januar 2010, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Niederjesar Blatt 8** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederjesar, Flur 1, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Bartelsee 2, Größe 183.290 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2008 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

[REDACTED] *

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück einschließlich Zubehör: 95.000,00 EUR
 (davon Zubehör [Einbauküche]: 2.000,00 EUR).

Postanschrift: 15306 Fichtenhöhe-OT Niederjesar, Bartelsee 2.
 Bebauung: Einfamilienhausgrundstück mit Landwirtschaftsflächen.

Geschäfts-Nr.: 3 K 123/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 18. Januar 2010, 13:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Grünheide Blatt 552** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 288, Größe: 192 qm

versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.02.2007 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

[REDACTED] *

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 11.520,00 EUR.

Postanschrift: ohne, Heideweg, 15537 Grünheide.

Bebauung: mit alten Unterständen bebaut.

Geschäfts-Nr.: 3 K 330/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 25. Januar 2010, 13:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4904** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 741, Größe: 5.083 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2007 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

[REDACTED] *

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

519.735,00 EUR (davon Grundstück: 450.000,00 EUR, Zubehör 69.735,00 EUR)

Postanschrift: 15230 Frankfurt (Oder), Eldorado 1.

Bebauung: Wohn- und Geschäftsgrundstück „Sauna Puutarha“ (Haupthaus mit Sauna, Gaststätte und Wohnung, im Freien eine Erd- und eine Feuersauna, Duschgrotte und Poolanlage).

Geschäfts-Nr.: 3 K 320/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 1. Februar 2010, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Storkow Blatt 3364** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2 neu (alt lfd. Nr 1), Gemarkung Storkow, Flur 44, Flurstück 118, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wolfswinkel 34, 35, Größe: 22.730 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

[REDACTED] *

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 155.000,00 EUR.

Postanschrift: 15859 Storkow (Mark), Wolfswinkel 34, 35.

Bebauung: im Außenbereich liegende zu gesundheitlichen und zu sozialen Zwecken nutzbare Einrichtungen, überwiegend seit Jahren leer stehend Hauptgebäude, Wohnhaus, Nebengebäude 1 und 2, Gartenhaus, 4 Bungalows.

Geschäfts-Nr.: 3 K 323/05

Amtsgericht Guben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Januar 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Guben**

Blatt 5433 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 22, Flurstück 305, Größe: 7.230 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein saisonal genutztes Freizeitgrundstück und Ackerland; gelegen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und bebaut mit fünf minderwertigen Gebäuden [Schuppen/Lauben; Bj. jeweils um 1970].)

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 40 K 23/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 25. Februar 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Groß Gastrose Blatt 629** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Gastrose, Flur 6, Flurstück 30/3, Gebäude- und Freifläche, Am Waldrand 23, Größe: 1.132 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten liegt das Grundstück im OT Taubendorf und ist bebaut mit einem 1-geschossigen, massiven, nicht unterkellerten Einfamilienhaus -Bungalowtyp- mit angebaute Garage und Carport, Baujahr ca. 2005)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 138.000,00 EUR.

Im Termin am 02.09.2009 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 40 K 20/08

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 1. Dezember 2009, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9450** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 390, Poststraße 24, Gebäude- und Freifläche, 651 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 391, Poststraße 25, Gebäude- und Freifläche, 2.198 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 392, Poststraße 25 und 26, Gebäude- und Freifläche, 3.900 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 183, Poststraße 25, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, 152 m²

versteigert werden.

Die Grundstücke befinden sich in der Poststraße 24 bis 26 in 14943 Luckenwalde. Sie sind bebaut mit einem seit 1993 nicht mehr genutzten Fabrikgebäude, sowie zwei Wohngebäuden, Garagen und weiteren Nebengebäuden. Partiiell wurden auf dem Grundstück leichte Kontaminationen von Schwermetallen festgestellt. Im Fabrikgebäude kann durch die Mineralölkontamination der Erdgeschossgedecke eine Beeinträchtigung der Statik nicht ausgeschlossen werden. Mietwohnhaus und Fabrikgebäude, das unter Denkmalschutz gestellt wurde, sind lt. Gutachten möglicherweise vermietbar, die anderen Baulichkeiten wurden in der Sachwertermittlung als abgerissen dargestellt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt I. für das Grundstück:

lfd. Nr. 1: Flur 5, Flurstück 390 auf 46.000,00 EUR

II. für die wirtschaftliche Einheit; Grundstücke

lfd. Nr. 2: Flur 5, Flurstück 391

lfd. Nr. 3: Flur 5, Flurstück 392

lfd. Nr. 4: Flur 5, Flurstück 183

auf 1,00 EUR.

AZ: 17 K 271/06

Teilungsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. Januar 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, 4. Etage im Seitengebäude das im Grundbuch vom **Mahlow Blatt 1705** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 12, Flurstück 48, groß 1.025 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 133.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist am 27.10.2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Mahlow, Ibsenstr. 78 und ist bebaut mit einem freistehenden 1- bis 2-geschossigen unterkellerten Wohnhaus (Bewohnt, Bj. ca. 1962). Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 123/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Januar 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schwerin Blatt 634** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwerin, Flur 1, Flurstück 315/1, Gebäude- und Freifläche; Seestraße 36, Größe 1.548 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 65.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.03.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15755 Schwerin; Seestraße 36. Es ist bebaut mit einem voll unterkellerten 1 1/2-geschossigen Zweifamilienhaus (Baujahr um 1924) mit deutlich erkennbaren Verschleißerscheinungen bzw. gravierenden Bauschäden. Zur Versteigerung kommt nur ein hälftiger ideeller Anteil. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 59/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Januar 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Glienick Blatt 838** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glienick, Flur 5, Flurstück 386, zum Kumberg 12, Gebäude- und Freifläche, Gemarkung Glienick, Flur 5, Flurstück 385, zum Kumberg 12, Gebäude- und Freifläche, Größe 503 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 172.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.01.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Glienick, Zum Kumberg 12. Es ist bebaut mit einem freistehenden, nicht unterkellerten, 1-geschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1998, eigen genutzt) nebst Carport. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 333/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 2. Februar 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 4416** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 20, Flurstück 58, Größe 813 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 64.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.10.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf, Erlenweg 39. Es ist bebaut mit eingeschossigem, unterkellertem Wohngebäude, Bj. ca. 1934, Wohnfläche: ca. 64 m², vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 224/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 3. Februar 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2522** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 68/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Ludwigsfelde,

Flur 1, Flurstück 207, Donaustraße 12, Größe 947 m²

Flur 1, Flurstück 208, Donaustraße 10, Größe 979 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 des Aufteilungsplanes und dem dort mit gleicher Nummer gekennzeichneten Kellerraum. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 53.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.11.2008 eingetragen worden.

Die 2-Zimmer-Wohnung mit einer Wohnfläche von 62,78 m² befindet sich in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus (EG links) in Ludwigsfelde, Donaustraße 10. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 390/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 3. Februar 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Erbbaugrundbuch von **Blankenfelde Blatt 4911** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Blankenfelde Blatt 4523 unter lfd. Nr. 19 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 601, Gebäude- und Freifläche; Ebereschering 55 A; Wohnen, Größe 301 m²

in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren ab der Grundbucheintragung.

Grundstückseigentümer: Evangelische Kirchengemeinde in Blankenfelde versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.05.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das mit einer Doppelhaushälfte bebaute Erbbaurecht in 15827 Blankenfelde; Ebereschering 55 A. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 90/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. Februar 2010, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Kloster Zinna Blatt 135** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kloster Zinna Flur 1, Flurstück 208, Mittelstr. 10, groß 280 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 63.400,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.08.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Kloster-Zinna; Mittelstraße 10: Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Anbau und Nebengebäude. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter zvg.com, kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 110/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. Februar 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 25, das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 2145** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 2; Flurstück 204; groß 598 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 265.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.11.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde; Theaterstraße 10. Es ist bebaut mit einem Wohngebäude mit Anbau (im EG als Laden genutzt); drei Garagen und einem Schuppen. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Unter www.zvg.com kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 400/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. Februar 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9980** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 22, Flurstück 177, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Waldstr., Größe 335 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 22, Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Waldstr., Größe 445 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 80.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.04.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Waldstr. 12 B. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus im Rohbaustand (Bj. ca. 2003, Wohnfl. ca. 148 m², 4 Zi.). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 354/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. Februar 2010, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schönhagen Blatt 490** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönhagen, Flur 2, Flurstück 15/5, Gebäude- und Freifläche; Gewerbe- und Industrie, Größe 512 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 5.100,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.05.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14959 Trebbin OT Schönhagen, Priedelweg. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 439/06

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Januar 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wustrau-Altfriesack Blatt 1259** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wustrau	4	75/4	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, W.-Pieck-Str.	2.936 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Mehrfamilienhaus (18 WE; teilw. vermietet) und Nebengebäuden (Garage, Schuppen) bebaute Grundstück in 16833 Fehrbellin OT Wustrau-Altfrisches, Zietenstr. 12 a - c.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 139.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 28/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 11. Januar 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Königshorst Blätter 380, 405** eingetragenen Grundstücke

Königshorst Blatt 380

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Königshorst	1	32/1	Gebäude- und Freifläche, im Dorf	3.571 m ²

Königshorst Blatt 405

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Königshorst	1	33/1	Gebäude- und Freifläche, im Dorf	1.924 m ²

gemäß Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem Mehrfamilienhaus und sieben Garagen und Flächen der Land- und Forstwirtschaft in 16833 Königshorst, Dechto wer Straße 3 - 6 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2007 (Blatt 380) und am 03.08.2007 (Blatt 405) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 235.000,00 EUR.

Daneben wurde der Verkehrswert wie folgt festgesetzt:

- a) für das Grundstück Flur 1, Flurstück 33/1 auf 5.000,00 EUR
- b) für das Grundstück Flur 1, Flurstück 32/1 auf 230.000,00 EUR.

Im Termin am 07.09.2009 ist der Zuschlag v ersagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 353/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 11. Januar 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Zehdenick Blatt 2742** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Zehdenick	17	627		578 m ²
2	Zehdenick	17	628		85 m ²
4	Zehdenick	17	629		3 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Wfl.: 186 m²), Stallgebäude, Werkstattanbau und Nebenanlagen, gele gen Kampstr. 48, 16792 Zehdenick versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses auf	148.450,00 EUR,
lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf	621,00 EUR,
lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses auf	129,00 EUR,
insgesamt auf	149.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 344/08

Zwangsversteigerung

Auf Antrag des Insolvenzverwalters gemäß § 172 ZVG soll am

Dienstag, 19. Januar 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Boddin Blatt 79** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Boddin	5	81/3	Verkehrsfläche, Verbindungsweg	793 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein unbebautes Grundstück (Ackerland) in Außenbereichslage der Gemarkung Boddin.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 258,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 55/09

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. Januar 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Wansdorf Blatt 510** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wansdorf, Flur 4, Flurstück 326, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Dorfstraße, groß: 737 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem zurzeit v ermieteten 4-Familienhaus und 2 Doppelcarports bebaut. Das Wohnhaus besteht aus 2 Wohnungen mit Diele, Bad Schlafzimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Küche, Abstellraum und Terrasse im Erdgeschoss, 2 Wohnungen im Dachgeschoss mit Diele, Bad, Schlafzimmer,

Wohnzimmer, Küche, 1 Zimmer im Spitzboden als Maisonett-Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche von etwa 313 m². Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 02.03.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 240.000,00 EUR.
AZ: 2 K 63/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am **Donnerstag, 7. Januar 2010, 13:30 Uhr** im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, der im Grundbuch von **Brieselang Blatt 4691** eingetragene lfd. Nr. 1, 1/12 Miteigentumsanteil an dem aus zwei Flurstücken bestehenden Grundstück, Gemarkung Brieselang, Flur 5, Flurstück 889, Gebäude- und Freiflächen Pappelallee, groß: 2.391 m², Flurstück 1060, Gebäude- und Freiflächen zwischen Pappelallee und Hölderlinstraße, groß: 260 m² versteigert werden.

Das Wohnungseigentum als Reihenmittelhaus aus dem Jahr 2000 (KG, EG, DG und SB) besteht aus 4 Kellerräume, Flur, Hausanschlussraum, Wohn-/Esszimmer, Küche, Gäste-WC, Garderobe, Flur, Schlafzimmer, Badezimmer/Sauna, Flur und Kinderzimmer mit einer Gesamtwohnfläche von etwa 153 m². Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 02.03.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 150.000,00 EUR.
Das Objekt ist eigen genutzt.
AZ: 2 K 8/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 12. Januar 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Gollwitz Blatt 611** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gollwitz, Flur 4, Flurstück 98, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Alt Gollwitz 17, groß: 357 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gollwitz, Flur 4, Flurstück 97, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Alt Gollwitz 17, groß: 338 m²

versteigert werden.

Das voll erschlossene Flurstück ist unbebaut. Das Flurstück 98 ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss aus dem Jahr 1890 (saniert 1998 bis 2003) bebaut und besteht aus 4 Zimmer, 2 Flure, Bad/WC, Dusche/WC und Küche mit einer Gesamtfläche von etwa 131 m². Des Weiteren sind 2 Schuppen mit einer Gesamtfläche von etwa 32 m² vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 26.02.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 146.000,00 EUR.

Davon entfällt auf das Flurstück 97 ein Betrag von 14.000,00 EUR und auf das Flurstück 98 ein Betrag von 132.000,00 EUR.

Das Objekt ist eigen genutzt.
AZ: 2 K 73/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Januar 2010, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Ziesar Blatt 1008** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ziesar, Flur 7, Flurstück 212, Gebäude- und Freifläche, Große Achterstraße 20, groß: 215 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Große Achterstraße 20 ist laut Gutachten mit einem Zweifamilienhaus bebaut (Baujahr ca. 1920, teilw. Modernisierung 1993, Wohn-/Nutzfläche ca. 175 m²).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.03.2004 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 62.600,00 EUR.

Im Termin am 20.12.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 101/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Januar 2010, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Ferch Blatt 1467** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 141/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Ferch

Flur 5, Flurstück 49, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Neue Scheune 7, 350 m²,

Flur 5, Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Neue Scheune 5, groß: 808 m²,

Flur 5, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Neue Scheune 5, groß: 153 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bzw. 8.11 bezeichnet. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 8 - versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine ca. 112 - 116 m² große Eigentumswohnung im Obergeschoss eines ca. 1994 umgebauten Mehrfamilienhauses (Größe der Wohnung nicht genau feststellbar). Postalische Anschrift: Neue Scheune 5.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.08.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 78.000,00 EUR.

Im Termin am 13.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 209/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Januar 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Groß Kreutz Blatt 1154** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 520, Gebäude- und Freifläche, Dorfaue 6, groß: 400 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück Dorfaue 6 mit einem Einfamilienhaus bebaut (Bj. 2001, Wfl. ca. 93 m²).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.11.2003 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 117.000,00 EUR.

Im Termin am 13.08.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 521/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Januar 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Damsdorf Blatt 1262** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Damsdorf, Flur 6, Flurstück 33/9, Gebäude- und Freifläche, Berliner Str., groß: 4.154 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten eingeschossigen Baukörper mit Satteldach und einem eingeschossigen nicht unterkellerten Anbau mit Pultdach bebaut. Es handelt sich um ein Werkstattgebäude mit Büro. Die Gesamtnutzfläche beträgt etwa 862 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 23.04.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 190.000,00 EUR.

AZ: 2 K 143/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 19. Januar 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Teltow Blatt 496** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Teltow, Flur 18, Flurstück 47, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, an der Potsdamer Str., groß: 662 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Teltow, Flur 18, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Potsdamer Straße 48, groß: 2.830 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Teltow, Flur 18, Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche, Potsdamer Straße 48, groß: 5 m² versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit einem voll unterkellerten Büro- und Geschäftshaus aus dem Jahr 1994 bebaut. Es handelt sich um Keller, Erdgeschoss, 3 Obergeschosse, Vorderhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Die Gesamtnutzfläche beträgt etwa 2.570 m². Das Kellergeschoss hat eine Nutzfläche von etwa 481 m². Des Weiteren sind 32 offene Stellplätze vorhanden. Es besteht zum Teil Leerstand.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 05.05.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde insgesamt festgesetzt auf

2.250.000,00 EUR.

Davon entfällt

auf das Flurstück 47 ein Betrag von 700.000,00 EUR

und auf die Flurstücke 48, 157 ein Betrag von 1.550.000,00 EUR.

AZ: 2 K 163/09

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 25. Januar 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Möthlitz Blatt 518** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Möthlitz, Flur 1, Flurstück 133, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Hauptstr. 30, groß: 3.947 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 123.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. November 2006 eingetragen worden.

Das Grundstück: 14715 Milower Land OT Möthlitz, Möthlitzer Hauptstraße 30, ist mit einem unterkellerten teilsanierten Wohnhaus (Bj. ca. 1900/Wfl. ca. 266 m²), einem Stallgebäude (Bj. ca. 1899/Nfl. ca. 169 m²) und einem weiteren Nebengebäude (Bj. ca. 1900/Nfl. ca. 387 m²) bebaut.

Im Termin am 26. November 2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 495/06

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Januar 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Groß Glienicke Blatt 2975** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 18,83/1.000 Miteigentumsanteil an

dem Grundstück Gemarkung Groß-Glienicke, Flur 17, Flurstück 21/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 14, 4.943 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 22 des Aufteilungsplans (Sondernutzungsregelungen sind vereinbart: schraffiert gezeichnete Gartenfläche) versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 71.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Juni 2007 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung (Wfl. ca. 59 m²) liegt im Untergeschoss des Hauses Dorfstraße 14 e (Bj. ca. 1998).

Im Termin am 16. Juni 2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 235/07

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 8. Februar 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Dallgow Blatt 2635** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 805/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rohrbeck, Flur 1, Flurstück 251, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, zwischen Eisenbahn u. Trift, 1.293 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr.10 des Aufteilungsplanes (Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 10), versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 44.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen auf das mit zu versteigernde Zubehör (Einbauküche): 500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 2008 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung mit Balkon (Wfl. ca. 48 m²) liegt im 2. Obergeschoss einer im Jahre 1996 erbauten Stadtvilla mit 10 Wohneinheiten. Die Anschrift lautet: Triftstr. 34, 14624 Dallgow-Döberitz.

Im Termin am 7. September 2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 315/08

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 1. Dezember 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstraße 13, Saal 2, die im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 2843** eingetragenen Grund-

stücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 38, Flurstück 1/1, Ödland, an der Grenze mit Vogelsdorf, Größe: 15.443 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 38, Flurstück 1/3, Gebäude- und Freifläche, An der B1, Größe: 2.362 m²

laut Gutachten:

- unbebaute Grundstücke im unbebaubaren Außenbereich, Renaturierungsflächen

Lage: Vogelsdorfer Str., 15562 Rüdersdorf O T Rüdersdorf (zwischen Bundesstr. B 1 und Autobahn A 10)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

bzgl. Flurstück 1/1 auf: 13.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 1/3 auf: 2.000,00 EUR.

Im Termin am 25.11.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 706/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. Dezember 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1452** eingetragene Wohnungseigentum und der Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 16,94/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Größe 10.411 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 81 des Aufteilungsplanes, gelegen im Dachgeschoss und Spitzboden rechts des Hauses 7, Eingang 3 nebst Keller.

lfd. Nr. 2/zu 1; 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

laut Gutachten:

Blatt 1452: Eigentumswohnung in einem Mitte der 90er Jahre erbauten 3-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 27 WE innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße - 186 WE“,

- 4-Raum-Wohnung mit Keller, davon 2 Zi., Küche, Bad, Gäste-WC, Diele, Abstellkammer, Balkon im DG und 2 Zi., Flur im Spitzboden, ges. ca. 116 m² Wfl., zufriedenstellender Zustand
- Sondernutzungsrecht an einem oberirdischen Kfz-Stellplatz

Lage: Wohnpark 7 c, 16247 Joachimsthal, (Eingang III, DG/ Spitzboden rechts, Nr. 81 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Wohnungseigentum: 98.000,00 EUR
 Anteil am Grundstück: 1,00 EUR.

Im Termin am 22.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 AZ: 3 K 376/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. Dezember 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, das jeweils im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1443 und 1449** eingetragene Wohnungseigentum und der Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 1443:

lfd. Nr. 1, 14,46/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Größe 10.411 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 72 des Aufteilungsplanes, gelegen im Dachgeschoss und Spitzboden links des Hauses 7, Eingang 2 nebst Keller.

lfd. Nr. 2/zu 1; 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

Blatt 1449:

lfd. Nr. 1, 12,72/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, 10.411 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 78 des Aufteilungsplanes, gelegen im Obergeschoss links des Hauses 7, Eingang 3, nebst Keller.

lfd. Nr. 2 zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, 1.420 m²

laut Gutachten:

Blatt 1443: Eigentumswohnung in einem Mitte der 90er Jahre erbauten 3-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 27 WE innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße - 186 WE“

- 4-Raum-Wohnung mit Keller, davon 2 Zi., Küche, Bad, Gäste-WC, Diele, Loggia im DG und 2 Zi., Flur, Abstellkammer im Spitzboden, ges. ca. 99 m² Wfl., gepflegter Zustand
- Sondernutzungsrecht an einem oberirdischen Kfz-Stellplatz

Blatt 1449: Eigentumswohnung in einem Mitte der 90er Jahre erbauten 3-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 27 WE innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße - 186 WE“

- 4 Zi., Küche, Bad, Gäste-WC, Diele, Balkon, Abstellkammer, Keller, ca. 87 m² Wfl., vermietet, gepflegter Zustand
- Sondernutzungsrecht an einem oberirdischen Kfz-Stellplatz

Lage:

Blatt 1443: Wohnpark 7 b, 16247 Joachimsthal, (Eingang III, DG/Spitzboden links, Nr. 72 des ATP)

Blatt 1449: Wohnpark 7 c, 16247 Joachimsthal, (Eingang III, OG links, Nr. 78 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2007 bzgl. Blatt 1443 20.08.2007 bzgl. Blatt 1449 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 1443:

Wohnungseigentum: 84.000,00 EUR

Anteil am Grundstück: 1,00 EUR

Blatt 1449:

Wohnungseigentum: 80.000,00 EUR

Anteil am Grundstück: 1,00 EUR.

Im Termin am 22.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 396/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 11. Januar 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Eggersdorf bei Strausberg Blatt 680** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2, Flurstück 294, Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Straße 13, Größe 1.320 m²; Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2, Flurstück 295, Karl-Liebknecht-Straße 13, Größe 1.320 m²;

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus und Praxis Lage: Karl-Liebknecht-Straße 13, 15345 Petershagen/Eggersdorf OT Eggersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 330.000,00 EUR.

AZ: 3 K 21/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Januar 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Neuenhagen b. Berlin Blatt 6117** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 3, Flurstück 167, Ackerland, An der Landstraße nach Altlandsberg, Größe 12.405 qm

laut Gutachten: Gewerbegrundstück im nördlichen Randbereich des Neuenhagener Gewerbegebietes im Bereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB

Lage: 15366 Neuenhagen bei Berlin, Zum Erlenbuch versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 230.000,00 EUR.

Im Termin am 29.09.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 307/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 13. Januar 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1442** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 13,29/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Größe 10.411 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 71 des Aufteilungsplanes, gelegen im Obergeschoss rechts des Hauses 7, Eingang 2 nebst Keller

lfd. Nr. 2/zu 1; 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße)

laut Gutachten: 4-Raum-Wohnung, Flur, Küche, Bad, Gäste-WC, AR, Balkon, Größe 91 m², Bauj. Mitte 90er Jahre, zurzeit vermietet

Lage: Wohnpark 7 b, 16247 Joachimsthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 = 82.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 = 1,00 EUR.

Im Termin am 14.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 602/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Januar 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Gartz Blatt 395** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gartz, Flur 17, Flurstück 213, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Zingelstr. 23, Größe 542 m²

laut Gutachten vom 09.12.2008: bebautes Grundstück im Innenbereich gemäß § 34 BauGB, Wohnhaus mit 3 WE, straßenseitiges Hauptgebäude, Massivbau vor 1900, teilunterkellert, 2 Wohnungen im EG, 1 Wohnung im DG, so wie Sitzbodenausbau, nach 1996 wurden angabengemäß u. a. erneuert: Dachstuhl im Hauptgebäude, Geschosstreppe, Installationen, Bäder, Fliesen, Fußböden, Wandverkleidungen, Innentüren, Putz, Fenster, Wohnfläche lt. Bauakte ca. 184 m², es besteht Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf, tlw. Vandalismusschäden, im rückwärtigen Grundstücksteil ist tlw. Abbruchsubstanz vorhanden, Nebengebäude: Trockenklo mit großer Sammelgrube
Lage: Zingelstraße 23, 16307 Gartz
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 68.000,00 EUR.

AZ: 3 K 519/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Januar 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 6910** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 8, Flurstück 231, Am Stadtwald 8, Gebäude- und Freifläche, Größe: 559 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. 2001, nicht unterkellert
- EG: Wohn- u. Esszimmer, Küche mit Hausarbeitsraum, HAR, Gäste-WC, Diele; DG: 3 Zi., Bad, Flur, insges. ca. 106 m² Wfl., guter Zustand

Lage: Am Stadtwald 8, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 156.000,00 EUR.

Im Termin am 06.10.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 496/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 20. Januar 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Erbbaugrundbuch von **Lanke Blatt 502** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Lanke Blatt 342 unter Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks:

Gemarkung Lanke, Flur 7, Flurstück 107, Am Liepnitzsee, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe 31.222 m² in Abteilung II Nummer 1 bis zum 01.03.2009

und das im Grundbuch von **Lanke Blatt 342** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Lanke, Flur 7, Flurstück 107, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Am Liepnitzsee 8 a, Größe: 31.222 m²

laut Gutachten vom 02.06.2006:

Erbaurecht: Teil eines Campingplatzes mit 3 Versorgungsgebäuden:

1. Rezeptionsgebäude (Rezeption/Laden/Fremdenzimmer/Personalwohnung, das Gebäude wurde 2000 als Teil des damals neu eingerichteten Campingplatzes als Mehrzweckgebäude 2-geschossig errichtet, nicht unterkellert),
2. Sanitätsgebäude,
3. Gaststättengebäude (Gaststätte/Büro/Personalflächen, 1 1/2-geschossig, nur z. T. unterkellert) im Rohbauzustand (2000 begonnen, bei ca. 50 % der zu erbringenden Bauleistungen abgebrochen, der Bau ruht seit Jahren, im Bereich der Kellerflächen Wassereinbruch von Außen über die Lichtschächte), und 37 Stellplätzen für Dauercamper, sowie 6 für Kurzeitcamper, solider, mittlerer Standard, es gibt lt. Auskunft der Eigentümer 2 Mieter

Grundstück: bebaut mit Campingplatz

Lage: Am Liepnitzsee 8 A, 16348 Wandlitz OT Lanke versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 15.12.2005 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Erbaurecht nebst Zubehör: 289.000,00 EUR

Grundstück: 21.000,00 EUR.

AZ: 3 K 879/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. Januar 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 6107** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 822, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Verkehrsfläche, Weg, Heidestraße 1, Größe 835 m²

laut Gutachten vom 10.11.2008: bebautes Grundstück im Innenbereich gemäß § 34 BauGB, ehemaliges zweigeschossiges massives Fabrikgebäude mit eingeschossigem massiven Anbau, Nutzung überwiegend als Mehrfamilienhaus mit gewerblichem Anteil im Erdgeschoss des Hauptgebäudes, Teilunterkellerung vorhanden, geschätzte mögliche Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 582 m², es besteht erheblicher Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf, es bestehen Auflagen aus einer Baugenehmigung zur Umnutzung Wohnen/Gewerbe, es ist da von auszugehen, dass weitere objektbezogene Planungsleistungen notwendig sind, die Begutachtung erfolgte überwiegend durch Inaugenscheinnahme, der Zutritt wurde lediglich zu den gewerblich genutzten Räumlichkeiten im Erdgeschoss gewährt

Lage: Heidestraße 1, 16225 Eberswalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 156.000,00 EUR.

Im Termin am 07.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 319/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. Januar 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Basdorf Blatt 2157** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1.215/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Basdorf, Flur 4, Flurstücke 113/61 und 113/60, Größe 12.522 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Hauseingang 03 im zweiten Obergeschoss nebst Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 03-3-01 bezeichnet.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem PKW-Einstellplatz Nr. 99.

laut Gutachten vom 13.07.2009: 3-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss (= 1. DG) links einschließlich Kellerraum in einem 3- bis 4-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus (Nr. 3 mit 8 Wohnungen, 3 Läden), Größe ca. 87,35 m² (lt. Teilungserklärung), die Wohnung ist vermietet, Zustand: instand gehalten und gepflegt, leichte Schäden am Fliesenbelag (Bad)

Lage: Fontanestraße 3, 16348 Wandlitz OT Basdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 97.000,00 EUR.

AZ: 3 K 159/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Januar 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 3566** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 5, Flurstück 179, Willi-Müller-Straße 6, Gebäude- und Freifläche, Größe 641 m²

laut Gutachten: dreigeschossiges Mehrfamilienhaus, Bauj. um 1900 (Aufstockung 1976), voll unterkellert, überwiegend leer stehend

Lage: Willi-Müller-Str. 6, 15562 Rüdersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 49.000,00 EUR.

AZ: 3 K 510/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Januar 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Finowfurt Blatt 1917** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 61/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 2.103 m² laut Gutachten: bebautes Grundstück im Außenbereich (Funkstation/ Bunkeranlage), Zuwegung über Fremdgrundstück
Lage: Schlossgut 16, 16244 Schorfheide OT Finowfurt versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 8.000,00 EUR.

AZ: 3 K 80/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Januar 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Stolzenhagen bei Wandlitz Blatt 1654** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 386/9 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Flur 3; Flurstück 1038; Gebäude- und Freifläche, Nelkenstr. 2; Größe 1.353 m²,
Flur 3; Flurstück 1447; Gebäude- und Freifläche, Nelkengasse 2; Größe 1.241 m²,
Flur 3; Flurstück 1040; Gebäude- und Freifläche, Nelkenstr. 4; Größe 1.151 m²,
Flur 3; Flurstück 1041; Gebäude- und Freifläche, Nelkenstr. 6; Größe 1.666 m²,
Flur 3; Flurstück 1042; Gebäude- und Freifläche, Nelkenstr. 6; Größe 926 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 24 bezeichnet laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, DG, Bauj. Mitte 1990er Jahre, Größe 54,67 m², leer stehend, Sachverständiger hatte keinen Zugang zum Objekt

Lage: Nelkengasse 2, 4 und 6, 16348 Wandlitz OT Stolzenhagen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

AZ: 3 K 70/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Januar 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Stolzenhagen bei Wandlitz Blatt 1650** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 297/9 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 3; Flurstück 1038, Gebäude- und Freifläche, Nelkenstraße 2,

Größe 1.353 m²,

Flur 3; Flurstück 1447, Gebäude- und Freifläche, Nelkengasse 2, Größe 1.241 m²,

Flur 3; Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Nelkenstraße 4, Größe 1.151 m²,

Flur 3; Flurstück 1041, Gebäude- und Freifläche, Nelkenstraße 6, Größe 1.666 m²,

Flur 3; Flurstück 1042, Gebäude- und Freifläche, Nelkenstraße 6, Größe 926 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 20 bezeichnet laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, Erdgeschoss, Bauj. Mitte 1990er Jahre, Größe 42,14 m², Keller nicht hergestellt, leer stehend, Sachverständiger hatte keinen Zugang zum Objekt
Lage: Nelkengasse 6, 16348 Wandlitz OT Stolzenhagen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.000,00 EUR.

AZ: 3 K 262/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 3. Februar 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 6189** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 55,29/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau,

Flur 21, Flurstück 471/1, Gebäude- und Freifläche, In den breiten Wiesen, Größe 13.283 m²,

Flur 21, Flurstück 471/2, Gebäude- und Freifläche, In den breiten Wiesen,

Flur 21, Flurstück 473/13, Gebäude- und Freifläche, In den breiten Wiesen,

Flur 21, Flurstück 470/7, Gebäude- und Freifläche, In den breiten Wiesen,

Flur 21, Flurstück 960, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Pegasusstraße,

Flur 21, Flurstück 961, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Pegasusstraße,

Flur 21, Flurstück 473/11, Gebäude- und Freifläche, In den breiten Wiesen,

Flur 21, Flurstück 471/4, Gebäude- und Freifläche, In den breiten Wiesen,

Flur 21, Flurstück 469/11, Gebäude- und Freifläche, In den breiten Wiesen,

Flur 21, Flurstück 470/8, Gebäude- und Freifläche, In den breiten Wiesen,

Flur 21, Flurstück 473/15, Gebäude- und Freifläche, In den breiten Wiesen,

Flur 21, Flurstück 473/17, Gebäude- und Freifläche, In den breiten Wiesen

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum Nr. 16.4.1., Nummer 189 des Aufteilungsplanes.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, Bauj. ca. 1994, Wohnfläche 69 m², vermietet

Lage: Pegasusstr. 32, 16321 Bernau versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 72.000,00 EUR.
AZ: 3 K 50/09

Aufgebotssachen

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Aufgebot

Die Antragsteller

1. Renate Reinke, Am Heideberg 29, 15738 Zeuthen
2. Günter Reinke, Am Heideberg 29, 15738 Zeuthen

haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes für die im Grundbuch von Miersdorf Blatt 501 in Abteilung III lfd. Nr. 4 eingetragene Grundschuld über einen Betrag in Höhe von 37.008,- DM beantragt. Der Inhaber des vorgenannten Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Saal
Mittwoch, 21.04.2010	9:00	Saal 304

vor dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Schloßplatz 4 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, anderenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Königs Wusterhausen, 17.09.2009

Geschäfts-Nr.: 9 C 323/09

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Gemeinde Seddiner See

Bei der amtsfreien Gemeinde Seddiner See, 15 km südlich von Potsdam, ca. 4.300 Einwohner, ist nach dem Ende der Wahlzeit des jetzigen Amtsinhabers die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

zu besetzen. Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters endet am 28. Februar 2010.

Bewerberinnen und Bewerber werden hiermit auf die Möglichkeit einer Kandidatur hingewiesen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste und kreative Persönlichkeit, die fähig ist, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert zu führen und die Gemeinde in vertrauensvoller, offener Zusammenarbeit mit den gewählten Gremien und der heimischen Wirtschaft zielstrebig weiterzuentwickeln.

Erfahrungen in der Kommunalpolitik und im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung sind von Vorteil. Es ist erwünscht, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihren/seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde nimmt.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 10. Januar 2010 von den Wahlberechtigten der Gemeinde Seddiner See nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) für 8 Jahre gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sofern eine Stichwahl erforderlich ist, wird diese am 24. Januar 2010 durchgeführt.

Die Besoldung erfolgt gemäß Einstufungsverordnung für das Land Brandenburg derzeit nach der Besoldungsgruppe A 13. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Stellenbewerber/innen müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 65 Absatz 2 BbgKWahlG erfüllen. Danach sind alle Personen wählbar, die Deutsche bzw. Unionsbürger sind, am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben sowie nicht unter die Ausschlussgründe gemäß § 65 Absatz 4 und 5 BbgKWahlG fallen.

Die Bewerbung muss in Form eines Wahlvorschlages nach den §§ 69, 70 BbgKWahlG erfolgen. Dieser muss insbesondere inhaltlich den Forderungen des § 28 BbgKWahlG entsprechen. Nähere Auskünfte, die öffentliche Wahlbekanntmachungen und erforderliche Formulare können bei der Wahlleiterin schriftlich unter der angegebenen Anschrift, per Mail an info@seddiner-see.de oder per Telefon unter 033205 53624 angefordert werden.

Die Wahlvorschläge sind mit den vollständigen Unterlagen spätestens

bis zum 3. Dezember 2009, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der

**Gemeindeverwaltung Seddiner See
Wahlleiterin
Kiefernweg 5
14554 Seddiner See**

unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ schriftlich einzureichen. Aufwendungen und Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Partnerschaftsverein Finsterwalde - Finspang e. V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.2009 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Forderungen gegenüber dem Verein sind geltend zu machen über:

Thomas Klaue
Florian-Geyer-Straße 17
03238 Finsterwalde

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Pbst. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.